Hundert Jahre Kantonsverfassung : müssen wir sie revidieren?

Autor(en): **Seiler, Wolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **35 (1993)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-555557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hundert Jahre Kantonsverfassung – müssen wir sie revidieren?

von Wolf Seiler

Ein Jubiläum

Schon wieder ein Jubiläum! Am 2. Okt. 1892 hat das Bündnervolk die Verfassung angenommen, die noch heute in Kraft steht und somit das nach menschlichen Massstäben ehrwürdige Alter von hundert Jahren erreicht hat. Es mag manchem Bündner seltsam erscheinen, dass in einer Zeit des raschen Wandels in fast allen Dingen Grundlage unseres gesamten kantonalen Rechts eine so alte Urkunde sein soll, die man sich kaum anders als vergilbt, unleserlich und halb unverständlich vorstellen kann. Das ist natürlich nicht so. Wenn man den geltenden Text liest, wie ihn das amtliche Bündner Rechtsbuch unter der Ziffer 110.100 enthält, kommt er einem weder inhaltlich noch sprachlich besonders altmodisch vor. Nur die vielen Fussnoten weisen darauf hin, dass an diesem Text im Verlaufe der hundert Jahre seines Bestehens wacker herumgedoktert worden ist. Mit gegen vierzig Teilrevisionen, die meisten erst aus den letzten zwei, drei Jahrzehnten, hat man den Inhalt den Bedürfnissen der neueren Zeit anzupassen und zugleich den Stil etwas zu modernisieren versucht. Man hat das Frauenstimmrecht eingeführt, das Stimmrechtsalter gesenkt, die Amtsdauern verlängert, ein Verwaltungsgericht auf die Beine gestellt, verschiedene neue Staatsaufgaben verfassungsmässig verankert; man hat den Kleinen Rat in «Regierung» umgetauft (was allein eine Abänderung der Hälfte aller Artikel zur Folge hatte), beim Finanzreferendum die Beträge erhöht, auch sonst verschiedene Kompetenzverschiebungen vorgenommen usw. All das hat im Laufe der Jahre der Grosse Rat beschlossen und das Volk mit mehr oder weniger Begeisterung angenommen. Dabei folgte man meist gesamtschweizerischen Tendenzen, die auch in anderen Kantonen bereits zu Teilrevisionen geführt hatten. Aber grundlegende Neuerungen – vielleicht abgesehen vom Frauenstimmrecht und vom Verwaltungsgericht – oder gar originelle Neuschöpfungen waren nicht dabei.

Kritische Stimmen

Immer wieder ist Kritik laut geworden an unserem Grundgesetz, geklagt worden über Stagnation, Rückständigkeit, Fehlentwicklungen. So hat in einem Aufsatz im Bündner Jahrbuch 1959 dessen Herausgeber Peter Metz eine ganze Reihe von Mängeln der Kantonsverfassung aufgelistet, wovon allerdings etliche in der Zwischenzeit behoben worden sind. In der Festschrift des Bündnerischen Anwaltsverbandes zum 80. Geburtstag von Prof. Peter Liver regte Lisa Bener 1982 unter dem Titel «Totalrevision der Kantonsverfassung – ja oder nein?» eine «totale Formalrevision mit punktuellen Neuschöpfungen» an. Im gleichen Jahr wurde im Grossen Rat ein Postulat Flepp überwiesen, das auf eine Totalrevision hinzielt. Acht Jahre später erklärte der Grosse Rat eine Motion Jäger mit der gleichen Zielsetzung erheblich. Schliesslich war es neuerdings Peter Metz, der in dem 1991 erschienenen zweiten Band seiner «Geschichte des Kantons Grau-

bünden» unter dem Titel «Schirmbildaufnahme einer Hundertjährigen» die gegenwärtige Verfassungssituation kritisch beleuchtete.

Alte Verfassung = schlechte Verfassung?

Bei allen diesen Betrachtungen und parlamentarischen Vorstössen ist immer wieder auf das hohe Alter unseres kantonalen Grundgesetzes hingewiesen worden. Aber mit diesem alten, vielfach geflickten Verfassungskleid fällt Rätia keineswegs aus dem Rahmen im Kreise ihrer Geschwister: Fünfzehn Kantone leben mit Verfassungen aus dem letzten Jahrhundert; ja der Rock von Mutter Helvetia selbst stammt aus dem Jahr 1874 und zeigt über 120 Flickstellen. Bekanntlich arbeitet man denn auch seit 25 Jahren an einem neuen Kleid, an einer Totalrevision der Bundesverfassung. Ob das Projekt noch innerhalb dieses Jahrtausends bis zur Abstimmungsreife gediehen sein wird, ist noch offen. Aber das Alter einer Verfassung ist – wie bei vielen Dingen – nicht unbedingt ein negatives Qualitätskriterium. Es lässt sich auch mit einer alten Verfassung unter Umständen sehr gut leben. Die Vereinigten Staaten von Amerika beispielsweise tun dies mit einer Verfassung aus der Zeit ihrer Staatsgründung, dem Jahr 1787! Dabei ist dort die Abänderung durch Teilrevisionen verfahrensmässig sehr schwierig ausgestaltet, so dass bis heute effektiv erst 16 Abänderungen in der Form von Verfassungszusätzen rechtskräftig geworden sind. Der Hinweis auf das Alter ist aber natürlich insoweit begründet, als der Verfassungsgeber in nicht allzu grossen Zeitabständen sich doch die Frage vorlegen sollte, ob die Verfassung als Ganzes den inzwischen veränderten Bedürfnissen als Grundlage der gesamten Rechtsordnung im wesentlichen noch entspreche. Ob das in einem bestimmten Zeitpunkt der Fall ist oder nicht, darüber werden die Meinungen allerdings immer auseinandergehen. Manchmal drängen Grundwellen der öffentlichen Meinung zu einer Revision, manchmal ein schleichendes Malaise, manchmal auch nur Einzelstimmen. Im Falle unseres Kantons wird wohl am ehesten das Letztgenannte zutreffen.

Verhältnis zum Bund

In einem Bundesstaat wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft hangen Revisionen einer Gliedstaatsverfassung z. T. auch vom übergeordneten Bundesrecht ab. Dieses kann Form und Inhalt einer kantonalen Verfassung mitbestimmen. So verlangt Art. 6 der Bundesverfassung (BV) z. B., dass die kantonalen Verfassungen vom Volk angenommen und durch die absolute Mehrheit der Stimmbürger revidierbar sein müssen. Damit ist den Kantonen nicht nur das obligatorische Verfassungsreferendum vorgeschrieben, sondern indirekt auch die Verfassungsinitiative. Anderseits sind ihnen Schonfristen für ihr Verfassungsrecht verboten. Ein anderes Beispiel: Wenn der Bund in Art. 144 ZGB für die Ehescheidung den «Richter» als zuständig erklärt, setzt er das Bestehen kantonaler Zivilgerichte voraus. Kein Kanton darf diese Aufgabe etwa dem Zivilstandsamt überlassen (was ja an sich nicht unlogisch wäre). Die Kantone sind somit auf den Grundsatz einer gewissen Gewaltentrennung verpflichtet, obwohl die Bundesverfassung dies nicht ausdrücklich sagt. Natürlich muss eine Kantonsverfassung auch die Grundrechte gelten lassen, die die Bundesverfassung dem Bürger ausdrücklich oder sinngemäss zusichert, wie etwa den Anspruch auf Rechtsgleichheit, die Handels- und Gewerbefreiheit oder das Recht auf unentgeltliche Prozessführung für Unbemittelte. Solche für unser kantonales Recht verpflichtende Garantien enthalten überdies z. T. auch internationale Abmachungen wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention. Diese geht allerdings nur in Ausnahmefällen inhaltlich über das geltende Bundesrecht hinaus.

Revisionsziele

Bei der Zielsetzung für eine Neugestaltung der Kantonsverfassung wird man also zunächst darauf achten müssen, dass keine Kolli-

sionen mit übergeordnetem Recht entstehen. Das sollte insoweit nicht besonders schwierig sein, als wir davon ausgehen dürfen, die geltende Kantonsverfassung halte sich in diesen Grenzen; das bisherige «Verfassungsmaterial» lässt sich also wieder verwenden. Aber der Zweck einer Totalrevision ist ja nicht, alles bis auf redaktionelle Verbesserungen beim Alten zu lassen. Einiges liesse sich ohne Schaden streichen, und sehr vieles könnte mit guten Gründen als «verfassungswürdig» in unser Grundgesetz aufgenommen werden. Nach dem geltenden Text umfasst die Kantonsverfassung 57 Artikel. Sie gehört damit zu den kürzesten Kantonsverfassungen, ohne dass man ihr deswegen Lückenhaftigkeit vorwerfen könnte. Die neurevidierte basellandschaftliche Kantonsverfassung z. B. benötigt zur Bewältigung ihres Stoffes 154 Artikel. Die Kürze ist in den gegenwärtigen wortreichen Zeiten ein nicht unbeträchtlicher Vorzug. Anderseits wird man zugeben müssen, dass unsere Kantonsverfassung nicht alle Auskünfte liefert, die ein nach Erkenntnis der rechtlichen Grundstrukturen des Kantons lechzender Leser erwarten mag. Und die über 80 Gesetze mit ihren tausend Einzelheiten, die neben der Verfassung unseren Alltag rechtlich mitprägen, durchzusehen, ist schon fast eine Zumutung, ganz zu schweigen von den über 500 Verordnungen, die Grosser Rat und Regierung dazu erlassen haben. Wenn wir eine Neuordnung ins Auge fassen wollen, kommen wir daher um die Frage nicht herum: Was soll die Verfassung enthalten; was erwarten wir von ihr?

Hauptzweck der Verfassung

Eine Verfassung muss zunächst die Aufgabe des Staates umreissen, die Grenze zwischen den Rechten des Bürgers und jenen des Gemeinwesens ziehen, die Wege der staatlichen Willensbildung festlegen und schliesslich eine Regelung für das Verfahren ihrer eigenen Abänderung treffen. Das alles ist gewissermassen obligatorischer Inhalt einer Verfassung. In einer Teilstaatsverfassung, wie sie eine Kantonsverfassung darstellt, kann natürlich all das weggelassen werden, was der Gesamtstaat, d. h. bei uns der Bund, bereits geregelt hat. So könnte man z. B. die Eigentumsgarantie in Art. 9 Abs. 4 oder die Glaubensfreiheit in Art. 11 Abs. 1 KV ohne Nachteil streichen, weil beides in der Bundesverfassung bereits garantiert ist. Man könnte auf der anderen Seite viele Dinge in die Verfassung aufnehmen, solche, die wir schon haben, die aber nicht in der Verfassung erwähnt sind, wie etwa eine Umschreibung der Staatszwecke oder das Recht auf Ausbildung oder die Patentjagd, oder dann solche, die wir bisher überhaupt nicht hatten, aber vielleicht gerne haben möchten, wie etwa ein Recht auf Arbeit oder auf Wohnung oder auf Abberufung der Regierung oder auf den Proporz für den Grossen Rat. Wir könnten auch die Hauptgrundsätze unserer wichtigeren Gesetze in die Verfassung überführen und diese damit zu einem eigentlichen Handbuch des bündnerischen Rechts ausgestalten. Eine Totalrevision der Kantonsverfassung eröffnet eine fast unüberblickbare Menge von Möglichkeiten.

Beschränkung auf Grundsätzliches

Aber wir wollen uns davon nicht blenden lassen. Auf den Alltag hat die Verfassung wenig unmittelbaren Einfluss. Auch wenn sie noch so ausführlich gestaltet ist, kann sie uns zwar sagen, wie die Gesetze gemacht werden, aber nur andeutungsweise, was in diesen stehen soll. Sie muss sich ja wohl auf die Grund-Sätze und blosse Leitplanken für den Gesetzgeber beschränken, wenn sie nicht übermässig lang, unübersichtlich und verwirrend werden soll. Die Bundesverfassung ist da ein eher schlechtes Beispiel; man denke etwa an den umfangreichen, sich in Einzelheiten verlierenden Alkoholartikel 32bis oder an die umständliche Normierung der Bundessteuern in den Art. 41bis und 41ter sowie in Art. 8 der Übergangsbestimmungen. Weil der Bund nur eine Verfassungsinitiative kennt und keine Gesetzesinitiative, haben unzufriedene Bürger auf dem Initiativweg gelegentlich Dinge in die Verfassung hineingebracht, die wirklich nicht dorthin ge-

hören, sondern in ein gewöhnliches Gesetz oder gar eine blosse Ausführungverordnung. Neuerdings will man ja sogar Verwaltungsakte des Bundesrates mit einem Verfassungszusatz über den Haufen werfen! Man dürfte eben nicht vergessen, dass Verfassungen sich in der Regel durch eine erschwerte Abänderbarkeit auszeichnen und in ihnen unter Verzicht auf blosse Deklamationen und Luftschloss-Vorstellungen festgehalten werden soll, was auf die Dauer berechnet ist und dem Wellenschlag des politischen Alltags entrückt bleiben müsste. Und dazu gehört in erster Linie die Organisation des Staates bzw. in unserem Fall die rechtliche Grundstruktur des Kantons.

Freiheitsrechte

Eine zentrale Verfassungsaufgabe in diesem Sinne ist die Bestimmung des Freiraumes, der jedermann gegenüber dem Staat zustehen soll. Unsere geltende Kantonsverfassung nennt in diesem Zusammenhang das Petitionsrecht (Art. 3 Abs. 4), die persönliche Freiheit, das Recht auf den verfassungsmässigen Richter, das Hausrecht, die Eigentumsgarantie (diese vier in Art. 9), die Berufs-, Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 10), die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 11 Abs. 1), in beschränktem Sinne auch die Sprachenfreiheit (Art. 46). Diese alle finden sich sinngemäss auch in der Bundesverfassung neben weiteren Grundrechtsbestimmungen wie z. B. dem äusserst bedeutsamen Rechtsgleichheitsartikel 4. Daneben anerkennt das Bundesgericht aber auch ungeschriebene Grundrechte wie z. B. das Recht der freien Meinungsäusserung. Zu der ziemlich langen Liste bundesverfassungsgemässer und staatsvertraglicher Grund-, Freiheits- und Sozialrechte kommen also als verbindlich auch für das kantonale Recht noch eine nur schlecht erfassbare Anzahl anderer Rechte ähnlicher Art. Es stellt sich damit die Frage, ob es einen Sinn hat, in einer kantonalen Verfassung weiterhin solche Rechte aufzählen zu wollen im Bewusstsein, dass sie alle in den bundesrechtlich anerkannten aufgehen, die sich ihrerseits in Lehre und Rechtsprechung fortwährend spezialisieren und vermehren. Ein Katalog in der Kantonsverfassung wäre oder würde zwangsläufig bald lückenhaft, und aus den Lücken könnten leicht unzutreffende Schlüsse gezogen werden. Wäre es da nicht richtiger, in allgemeiner Form sich zu freiheitlichen Grundsätzen zu bekennen und die Diskussionen über den Umfang etwa der «Informationsfreiheit» gegenüber Verschwiegenheitspflichten oder der «Demonstrationsfreiheit» gegenüber dem Recht der Nichtdemonstranten auf ungestörten Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen oder der «Kunstfreiheit» gegenüber verbreiteten Moralvorstellungen aus dem kantonalen Staatsrecht wegzuverlegen? Schliesslich kann es ja kaum die Aufgabe einer kantonalen Verfassung sein, rein akademische Fragen zu behandeln.

Sprachenfreiheit

In diesem Zusammenhang ist vielleicht doch noch kurz auf die Sprachenfreiheit zurückzukommen. Heute sind in Art. 46 KV «die drei Sprachen des Kantons» als Landessprachen anerkannt, also offenbar das Deutsche und das Italienische (beide wohl nur in ihrer schriftsprachlichen Ausprägung) sowie das Romanische. Ob das für alle romanischen Idiome gilt oder nur für einzelne und, wenn ja, für welche, ist offen und bis anhin (mit Ausnahme der gesetzlichen Regelung für das Abstimmungsmaterial) der Praxis überlassen geblieben. Das ist wohl gut so und sollte nicht mit einem Sprachenartikel geändert werden wollen, weder in der Bundesverfassung noch in der Kantonsverfassung. Zwar ist es sicher Sache des Kantons, zu bestimmen, in welchem Romanisch er seine Publikationen veröffentlichen will, und in diesem Rahmen kann und sollte er auch die Frage des Rumantsch grischun regeln. Wollte man das Rumantsch grischun auch für die Schulbücher einführen, wäre dies verfassungsmässig ohne weiteres möglich; aber es müsste dafür natürlich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Eine detaillierte Verfassungsbestimmung wäre da weder erforderlich noch hilfreich.

Die geltende Gebietseinteilung

Eine typisch kantonale Angelegenheit ist auch die Gebietseinteilung. Die geltende Verfassung gliedert den Kanton in Bezirke, Kreise und Gemeinden. Die 213 Gemeinden stehen als unterste politische Einheiten dem Bürger am nächsten, und die Gemeindeautonomie ist ein Grundsatz von fundamentaler Bedeutung in unserer Demokratie. Das ist natürlich und soll so bleiben, auch wenn man sich dessen bewusst sein muss, dass viele Gemeinden nur das Produkt eines aus heutiger Sicht unerwünschten Zerbröckelungsprozesses während des letzten Jahrhunderts darstellen. Es ist auch nicht zu verkennen, dass besonders kleine Gemeinden zuweilen Mühe haben, ihre enorm gewachsenen gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Zusammenlegung von Kleinstgemeinden wäre daher anzustreben und von der Verfassung zu fördern. Auch die Kreiseinteilung ist im Volksbewusstsein relativ stark verankert; denn die 39 Kreise sind ja zumeist die Nachfolger der alten Gerichtsgemeinden, die bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts die massgebenden politischen Einheiten waren. In seltsamem Kontrast zu dieser historischen Bedeutung steht die heutige rechtliche Rolle der Kreise, die sich im wesentlichen auf die untere Strafjustiz, das Vormundschafts- und das Betreibungswesen sowie auf die Funktion als Wahlkreise für den Grossen Rat und die Vermittlerämter beschränkt. Über den Kreisen schwebt sodann das Netz der 14 Bezirke, die reine Zivil- und Jugendgerichtssprengel darstellen und ausserhalb dieser beschränkten Aufgaben kaum ein Eigenleben aufweisen. Sie sind Überbleibsel aus der Zeit der Helvetik, und es ist nicht einmal ganz sicher, ob ihnen, wie den Kreisen und Gemeinden, eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Die dezentralisierten kantonalen Ämter halten sich nur ausnahmsweise an die politische Kreis- oder Bezirkseinteilung. So decken sich die Bezirke der Kantonspolizei, der Schulinspektoren, der Sozialzentren, des Tiefbauamtes etc. mit den Gerichtsbezirken ebensowenig wie etwa die Grundbuch-, die Forst- oder die Fischereikreise mit den Sprengeln der Kreisgerichte. Diese administrativen Einteilungen richten sich meist nach den praktischen Bedürfnissen und nicht nach historischen Gesichtspunkten. Es ist so – ganz ausserhalb der Verfassung – gewissermassen eine stille Regionalisierung in Gang gekommen. Diese tritt insbesondere auch im überkommunalen Planungswesen zutage, das z. T. von Gemeinde-Zweckverbänden und z. T. von privatrechtlich organisierten regionalen Verbänden getragen wird und ohne Rücksicht auf offizielle Bezirks- oder Kreisgrenzen funktioniert.

Eine Neueinteilung?

Da muss sich doch – wieder einmal – die Frage stellen, ob die politische Einteilung des Kantons nicht auch sich besser den modernen Bedürfnissen und Verkehrsverhältnissen anzupassen hätte durch Zusammenlegung von Kreisen und mindestens einige Retouchen bei der Bezirkseinteilung. Besser allerdings wäre wohl eine neue Gliederung in kräftige Regionaleinheiten, in denen die gegenwärtigen Funktionen der Kreise und Bezirke möglichst zusammengezogen würden. Diese neuen Einheiten wären nicht nur mit gerichtlichen, sondern auch mit Verwaltungsorganen auszustaffieren und ihnen gewisse bisher kantonale Kompetenzen zu überlassen. Damit bekämen die Talschaften ein zusätzliches Gewicht gegenüber allen kantonalen Zentralisierungstendenzen. Ja, man könnte noch einen Schritt weiter gehen und den Regionen gewisse Initiativ- und Referendumsrechte auf kantonalem Boden zugestehen.

Politische Rechte

Damit sind wir bereits bei der Organisation der kantonalen Willensbildung angelangt. Die direkte Demokratie erfordert die unmittelbare Beteiligung des Volkes, d. h. in diesem Fall der Gesamtheit der Stimmberechtigten, an der Lenkung des Staatswesens. Stimmberechtigt sind heute die über 18 Jahre alten Schweizerbürger beider Geschlechter (mit einigen wenig

bedeutsamen Ausnahmen). Der ausländische Bevölkerungsanteil partizipiert daran gar nicht. Dieser Punkt wird bei einer Totalrevision wohl auch neu zu überdenken sein. Im übrigen ist unser Volk mit politischen Rechten reichlich eingedeckt. Es wählt die Behörden, denen nach dem Gewaltenteilungsprinzip die drei Facetten der Staatsgewalt anvertraut sind, Parlament, Regierung und die unteren Gerichte. Mit dem Mittel des obligatorischen Referendums entscheidet es über Verfassungs- und Gesetzesänderungen und über finanziell schwerwiegende Verwaltungsbeschlüsse des Grossen Rates; mit dem fakultativen Referendum kann eine relativ kleine Minderheit etwas weniger gewichtige Finanzbeschlüsse ebenfalls vor das Volk ziehen. Mit der Volksinitiative kann auf der anderen Seite eine solche Gruppe Verfassungs- und Gesetzgebung in Gang bringen, wenn sich der Grosse Rat passiv verhält. Auf die Einzelheiten sei hier nicht weiter eingegangen; jedenfalls steht dem Bündnervolk ein sehr weitgehendes Mitbestimmungsrecht in der Lenkung seines Staates zu.

Trotzdem: Ein Malaise

Und doch scheint es dem Bürger dabei nicht so recht zu behagen: Einerseits beklagt er sich darüber, dass man ihn allzuoft wegen Unwesentlichem und Unbestrittenem an die Urne rufe, und schwänzt er deshalb einen Grossteil der Abstimmungen und Wahlen; anderseits hat er das Gefühl, viele wichtige Entscheidungen träfen «die oben», ohne ihn zu befragen. Diese Gefühle sind verständlich. Das obligatorische Gesetzesreferendum zwingt den Grossen Rat, jede auch noch so belanglose formelle Änderung eines Gesetzes dem Volke vorzulegen. Den Bau einer neuen Hauptstrasse aber z. B., der die Verkehrsverhältnisse bedeutender Teile des Kantons unter Umständen grundlegend verändert, können Regierung und Grosser Rat aus eigener Kompetenz beschliessen, ganz abgesehen davon, dass viele uns alle unmittelbar betreffende Massnahmen durch den Bund oder – man denke etwa an Preis- oder Zinsfussbewegungen – durch die Privatwirtschaft ausgelöst werden. Im kantonalen Bereich liesse sich dieses Missverhältnis z. T. dadurch beheben, dass das obligatorische Gesetzesreferendum durch ein fakultatives ersetzt würde. Damit verbliebe einer Minderheit des Stimmvolkes, die sich vom Grossen Rat übergangen fühlt, die Möglichkeit offen, im Einzelfall eine Volksabstimmung zu erzwingen. Man könnte auch einer Minderheit des Grossen Rates das Recht dazu einräumen, was das Verfahren erheblich vereinfachen würde. Dasselbe könnte eine revidierte Verfassung auch bei Verwaltungsbeschlüssen des Grossen Rates von allgemeiner Tragweite vorsehen. Schliesslich wäre auch – wie bereits erwähnt – die Möglichkeit zu prüfen, den neuzuschaffenden regionalen Organisationen ein Initiativ- und ein Referendumsrecht einzuräumen. Im übrigen wird sich der Verfassungsgeber aber davor hüten müssen, die Demokratie zu überspannen, sie etwa zum Spielfeld der unmittelbar Betroffenen werden zu lassen und damit eine verantwortungsvolle und zielstrebige Führung des Kantons durch die gewählten Behörden zu verunmöglichen. Demokratie kann ja schliesslich nicht darin bestehen, dass jeder befehlen, aber niemand einer Mehrheit gehorchen will.

Unser Parlament

Im Rahmen des gewaltenteiligen demokratischen Staates kommt dem Parlament, bei uns also dem Grossen Rat, eine entscheidende Bedeutung zu. Er ist ja (unter Vorbehalt des Referendums) das Organ der Gesetzgebung; er ist es, der in der Regel die Texte zu Handen der Volksabstimmung redigiert, die Ausführungsverordnungen dazu erlässt, das Budget beschliesst, den Steuerfuss festsetzt, eine Reihe wichtiger anderer Verwaltungsbefugnisse wahrnimmt und schliesslich die oberen kantonalen Gerichte wählt. Er tut dies als Stellvertreter des Volkes. Seine Mitglieder werden kreisweise nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Die Regel, dass gewählt ist, wer am meisten Stimmen macht, ist als solche

gewiss nicht ungerecht. Sie birgt aber die Gefahr in sich, dass, wenn mehrere Sitze zu besetzen sind und die Wähler strikte Partei-, Sprach-, Konfessions- oder regionalen Gesichtspunkten folgen, Minderheiten dauernd an die Wand gedrückt werden. Der Ruf nach einem Verhältniswahlverfahren (Proproz), bei dem die Sitze nach Listenstimmen unter den Parteien oder sonstigen sich zur Wahl stellenden Gruppen verteilt werden, ertönt immer wieder und ist nicht ganz unbegründet. Der Proporz setzt aber, wenn er spielen soll, grössere Wahlkreise voraus als unsere jetzigen Kreise, von denen ja die meisten nur einen oder zwei Abgeordnete nach Chur zu senden haben. Wäre diese Voraussetzung gegeben, liesse sich z. B. der Nationalratsproporz auch kantonsintern anwenden. Zu prüfen wäre dann allerdings, ob nicht Listenverbindungen und vor allem die Kandidatur desselben Bewerbers in mehreren Wahlkreisen, was beides den Proporzgedanken verfälscht, auszuschliessen seien.

Parlamentsreform?

Die Mitglieder des Grossen Rates scheinen sich in ihrer gegenwärtigen Position offenbar auch nicht recht wohl zu fühlen. Jedenfalls haben sie im Herbst 1991 eine Motion Augustin als Postulat erheblich erklärt, in welcher eine «Parlamentsreform» verlangt wird. Das Phänomen ist ja auch im Bund bekannt: Minderwertigkeitsgefühle der Amateure im Parlament gegenüber den Profis in der Regierung. Das liegt in der Natur der Sache, und Parlamentsreformen können daran wenig ändern, solange man bei den Parlamentariern das Milizsystem beibehalten will, und etwas anderes kommt für Graubünden ja von vornherein nicht in Frage. Stärker würde die Stellung des Grossen Rates, wenn seine Mitglieder besser vorbereitet zu den Sitzungen kämen, nur zu den Dingen redeten, von denen sie wirklich etwas verstehen und die zum Aufgabenbereich des Rates gehören, und dafür mehr Mut aufbrächten, der Regierung entgegenzutreten, wo immer es nötig ist. Manchmal muss man schon staunen, wie sich einzelne Votanten nicht nur mit leeren Sprüchen von der Regierungsbank her abspeisen lassen, sondern darüber hinaus sich dafür noch überschwänglich bedanken. Das, mehr Selbstdisziplin und Standfestigkeit, wäre praktische Parlamentsreform, wirksamer als alle Retouchen an der Geschäftsordnung, ein regierungsunabhängiges Sekretariat und dergl. In der Verfassung dürften sich übrigens Parlamentsreformmassnahmen so oder so kaum niederschlagen. Hingegen wird im Rahmen einer Totalrevison zu prüfen sein, ob die gegenwärtige Grösse des Rates (120 Mitglieder) beizubehalten oder eventuell etwas zu reduzieren sei. Diese Frage hängt mit der Wahlkreisgestaltung zusammen, ebenso auch das Problem der Stellvertretung, das allerdings mit der Einführung eines Proporzsystems wohl gegenstandslos würde.

Verwaltungsaufsicht

Neben seiner Hauptaufgabe als Gesetzgeber obliegen dem Grossen Rat verschiedene Verwaltungsaufgaben. Die wichtigste davon ist die Aufsicht über den kantonalen Verwaltungsapparat durch das Mittel des Voranschlages und der Prüfung von Landesbericht und Staatsrechnung. Der Vorberatung dieser Geschäfte dient die Geschäftsprüfungskommission. Einzelne Reformfreunde möchten diese ausdrücklich in der Verfassung verankert sehen. Aber sie vergessen dabei, dass dieser Kommission keine selbständige Rolle zukommt; sie verfügt (ausser bei dringlichen Nachtragskrediten) über keine abschliessenden Kompetenzen, sondern ist ein reines Hilfsorgan des Grossen Rates. Eine Rangerhöhung könnte der gelegentlich auftretenden Neigung, sich zu einer Nebenregierung zu entwickeln, nur unerwünschten Vorschub leisten. Die Verantwortlichkeiten von Regierung als Verwalterin und Grossem Rat als Aufsichtsorgan müssen aber streng getrennt bleiben. Dem wird etwa entgegengehalten, die Erziehungs- und die Sanitätskommission, die im wesentlichen auch nur beratende Funktionen ausüben, seien trotzdem in der heutigen Verfassung ausdrücklich er-

wähnt. Das trifft zu und ist auf historische Gründe zurückzuführen. Man kann sich tatsächlich fragen, ob diesen beiden (nichtparlamentarischen) Kommissionen ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung belassen werden soll. Sie waren allerdings bis 1988 auch die einzigen Beratungsorgane der Regierung, die nicht diese selbst, sondern die Legislative wählte. Auch die gelegentlich postulierte Wahl einzelner Chefbeamten durch den Grossen Rat wäre systemswidrig und geeignet, die Verantwortlichkeiten zu verwischen.

Finanzpolitik

Ist zu wünschen, dass auch die Grundlinien der kantonalen Finanzpolitik in der Verfassung festgelegt werden? Die Erfahrungen sind da nicht besonders ermutigend. Art. 19 Abs. 3 und 4 der geltenden Kantonsverfassung verlangen, dass das Budgetdefizit (ausser bei Verursachung durch Bundesmassnahmen) jeweilen durch die Steuern ausgeglichen werde. Das liest sich sehr erbaulich, hat aber kaum je funktioniert. Durch opportunistische Budgetierung, durch Nachtragskredite, durch Verlegung defizitärer Teile des Voranschlages in Sonderrechnungen und durch Manipulationen bei den Abschreibungen und Aktivierungen ist diese gutgemeinte, aber volkswirtschaftlich fragwürdige Vorschrift völlig ausgehöhlt worden. Es hat daher auch keinen Sinn, wie dies schon angeregt worden ist, in der Verfassung oder auch nur in einem Gesetz vorschreiben zu wollen, neue Ausgaben dürfe der Grosse Rat nur bei gleichzeitiger Regelung ihrer Finanzierung beschliessen. Rechtliche Ausgabenbremsen erweisen sich immer wieder als Illusionen. Eine gesunde Finanzpolitik ist in erster Linie eine Frage des Willens und des Durchsetzungsvermögens der verantwortlichen Behörden und der Einsicht der Bürger, also letztlich für alle eine Charakterfrage.

Die Regierung

Die Regierung des Kantons obliegt der Regierung. Dieser einfältig tönende Satz ist die Folge einer nicht genügend durchdachten Namensänderung unserer Exekutive im Jahre 1971, die den offenbar als diskriminierend empfundenen bisherigen Namen «Kleiner Rat» abschütteln, anderseits nicht die in den deutschschweizerischen Kantonen (ausser Appenzell Innerrhoden) übliche Amtsbezeichnung «Regierungsrat» übernehmen wollte. Das müsste geändert werden. Mitgliederzahl, Amtszeit- und Unvereinbarkeitsvorschriften – Mitglieder der Regierung können z. B. nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören – dürften kaum Anlass zu grossen Diskussionen bieten. Einen von prominenter Seite in der Presse geäusserten Vorschlag, es seien einer oder beide Ständeratssitze für den je nach Traktandum zuständigen Regierungsrat freizuhalten, wird man kaum ernstlich in Betracht ziehen; er widerspricht – mindestens tendenziell – auch dem Art. 91 BV (Verbot der Instruktion für die Mitglieder der Bundesversammlung). Dagegen wird bei einer Totalrevision möglicherweise der modische, wenn auch sachlich kaum begründbare Ruf nach Quotenregelungen in der Regierung, sei es nach Geschlechtern, Sprache oder anderen Gesichtspunkten, zu hören sein. Und noch ein weiteres Thema wird man – nach diversen schmerzlichen Erfahrungen – erörtern müssen: Soll dem Volk die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Mitglied der Exekutive oder gar diese in ihrer Gesamtheit während laufender Amtsperiode abzuberufen? Mit Bezug auf die Kompetenzen der Regierung jedoch dürften sich kaum grosse materielle Änderungen aufdrängen. Sie entsprechen in der heutigen Verfassung dem weitgehend einheitlichen Bild, das die Regierungen der schweizerischen Kantone bieten. Ob ein Notrechtsartikel zugunsten der Exekutive erforderlich ist, wie ihn einzelne Kantonsverfassungen kennen, ist eine Ermessensfrage. Er müsste sich auf jeden Fall auf zeitlich dringende Massnahmen in einer Krisensituation beschränken, der auf dem normalen Gesetzgebungs- und Verwaltungsweg nicht beizukommen wäre.

Anstalten und Beteiligungen

Der Kanton bewältigt seine vielgestaltigen Aufgaben nicht nur mit dem ordentlichen Verwaltungsapparat, sondern z. T. durch technisch-administrative Sondereinheiten von unterschiedlicher Selbständigkeit, die man als «Anstalten» bezeichnet. Die meisten bilden Gruppen von personellen und sachlichen Mitteln für einen speziellen Zweck innerhalb der kantonalen Verwaltung (z. B. die kantonalen Schulen und Museen, die psychiatrischen und gynäkologischen Kliniken, die kantonale Pensionskasse); andere sind rechtlich verselbständigt (so die Gebäudeversicherungsanstalt, die Ausgleichskasse, die Kantonalbank) oder erscheinen, wo mit Dritten zusammengearbeitet wird (wie in der Grischelektra, der Tele-Rätia, dem Rätischen Kantons- und Regionalspital oder der Rhätischen Bahn), sogar in einem privatrechtlichen Gewand. Zudem ist der Kanton an verschiedenen privatrechtlich organisierten kommerziellen Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung kapitalmässig beteiligt, so vor allem an Kraftwerkunternehmungen. Es hat sich daher die Frage erhoben, ob nicht auch die Anstalten in der Verfassung zu erwähnen wären oder das Recht des Kantons, sich an Privatunternehmungen zu beteiligen. Man kann das tun. Nur hat es für die unselbständigen Anstalten keinen Sinn, sowenig wie für andere Verwaltungsabteilungen des Kantons wie etwa die Steuerverwaltung, die Staatsanwaltschaft oder das Tiefbauamt. Bei den selbständigen Anstalten, für deren Errichtung ohnehin besondere Gesetze erforderlich sind (weil nur das Gesetz eine juristische Person des öffentlichen Rechts begründen kann), stellt sich die Frage gleich wie bei den Staatszwecken: Ein allgemein gehaltener Zweckartikel würde auch diese besonderen Verwaltungseinheiten selbst ohne Aufzählung verfassungsrechtlich genügend abstützen, wenn man das für nötig hält. Heikler ist die Beantwortung der Frage für die Beteiligung an privaten Unternehmungen, zumal diese mit dem Auslaufen diverser Wasserrechtskonzessionen in der nächsten Zeit an Bedeutung gewinnen werden. Prinzipiell ist der Kanton auch hier frei; aber es ist klar, dass solche Beteiligungen nur im öffentlichen Interesse erfolgen dürfen, wobei fiskalische Interessen nicht von vornherein auszuschliessen wären. Aber von rein spekulativen Geschäften muss der Kanton natürlich die Finger lassen, dies mit oder ohne ausdrückliche Verfassungsvorschrift.

Die Gerichte

Ein Bereich unserer kantonalen Strukturen, wo grundlegende Änderungen dringend notwendig sind, ist das Gerichtswesen, von dem bereits im Zusammenhang mit der Gebietseinteilung die Rede war. Das Übel besteht in der geradezu wahnwitzigen Zersplitterung, die sich unser Kanton da leistet. Bei ca. 170 000 Einwohnern unterhalten wir nicht weniger als 115 Gerichtsbehörden (Ausschüsse und Präsidenten als Einzelrichter nicht mitgerechnet) mit ca. 700 Gerichtspersonen. Dabei war gemäss Statistik 1991 eines der 46 Vermittler- und Einzelrichterämter überhaupt völlig arbeitslos; bei neun Vermittlerämtern ist kein einziger Einzelrichterfall eingegangen. 17 von den 39 Kreisgerichten hatten im Plenum ebenfalls keinen Fall zu behandeln; bei zweien gab es nicht einmal Arbeit für den Ausschuss. Von den 14 Bezirksgerichten hatten zwei weniger als fünf Prozesse zu behandeln (inkl. Ausschuss!). Die 14 Jugendgerichte waren in ihrer grossen Mehrheit völlig arbeitslos. «Gott sei Dank!» könnte man da ausrufen. Gewiss, aber wie sollen die Richter, die ja zumeist Laien sind, sich so auch nur ein Minimum an Kenntnissen und Erfahrung in ihrem Amt aneignen? Die Folgen zeigen sich in den Zahlen des Kantonsgerichts als zweiter Instanz. In den beurteilten Zivil- und Strafsachen mussten 1991 fast die Hälfte der Weiterzüge ganz oder teilweise gutgeheissen werden. Das bedeutet, dass unsere unteren Gerichte bei allem sicher vorhandenen guten Willen ihrer Aufgabe z. T. offensichtlich nicht ausreichend gewachsen sind. Dieser Zustand ist nur zu beseitigen durch den Verzicht auf die extreme Zersplitterung, namentlich in der Strafjustiz, zugunsten

einer Konzentration bei den Bezirken unter Vornahme gewisser Gebietskorrekturen auch bei diesen. Das würde es erlauben, die Gerichte mit vollamtlichen Präsidenten und Aktuaren auszustatten und diesen ein Pensum zuzuweisen, das ihnen eine genügende Erfahrung in der Handhabung des formellen und materiellen Rechts verschafft. Eine solche seit langem fällige Justizreform ist wiederholt in Angriff genommen worden, aber stets am Widerstand des Grossen Rates oder – genauer gesagt – an der Lobby der amtierenden, ehemaligen und Möchtegern-Kreispräsidenten gescheitert, sodass das Volk nie dazu Stellung nehmen konnte. Eine Auseinandersetzung auf breiterer Basis im Zusammenhang mit einer totalen Verfassungsrevision wäre daher – dies im Gegensatz zur Auffassung der Regierung in ihrer Antwort auf die Motion Jäger – in hohem Masse zu wünschen.

Staatsziele

Aber was ist schliesslich überhaupt Ziel und Zweck dieser ganzen komplizierten staatlichen Organisation des Kantons? Müsste man das nicht sagen in einer neuen Verfassung? Die bisherige beschränkt sich etwas mickerig auf Einzelheiten: Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit (Art. 30), die «Vervollkommnung» des Bildungswesens (Art. 41), Schutz der Umwelt (Art. 41bis), Förderung der Volkswirtschaft und der Versorgung mit Energie sowie deren umweltschonenden Verwendung (Art. 42). Dagegen umreisst Art. 2 der Bundesverfassung den Zweck des Bundes umfassend, wenn auch nach heutigem Geschmack etwas gar zu pathetisch: «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.» Trotzdem werden in zahlreichen weiteren Artikeln einzelne Bundesaufgaben aufgezählt. Das hat sich nicht vermeiden lassen, weil der Bund jede einzelne Zuständigkeit verfassungsmässig begründen muss, da sie sonst gemäss Art. 3 BV bei den Kantonen verbleiben würde. Die Kantone können dagegen ihre Aufgaben frei wählen, soweit sie der Bund nicht ausdrücklich sich selbst vorbehält und effektiv auch erfüllt. Für sie besteht daher kein Zwang zur Aufzählung der Staatsaufgaben, es sei denn, man wollte einen solchen von unten her, d. h. aus dem Grundsatz der Gemeindeautonomie, ableiten. Aber auch dieses Hindernis ist für den kantonalen Gesetzgeber nur ein scheinbares: Die Gemeindeautonomie bedeutet lediglich, dass der Kanton Eingriffe in die Befugnisse der Gemeinden nur auf dem Wege des formellen Gesetzes, d. h. mit Zustimmung des Volkes, vornehmen kann; einer Verfassungsänderung bedarf es nicht. Es würde also völlig genügen, wenn eine neue Verfassung den Staatszweck in einer allgemeinen und umfassenden Form definieren und sich freudig zu der freiheitlichen Staatsgesinnung und zum eidgenössischen Bundesstaat als deren Garanten bekennen würde. Alles andere könnte der einfachen Gesetzgebung überlassen bleiben.

Der Weg der Verfassungsrevision

Nun noch ein Wort zum Weg der Verfassungsrevision. Er ist in Art. 54 KV vorgezeichnet. Nachdem eine Motion auf Totalrevision im Grossen Rat erheblich erklärt worden ist, hat die Regierung (bzw. zunächst das als zuständig erklärte Justizdepartement) den bindenden Auftrag, eine Botschaft an den Grossen Rat auszuarbeiten. Darin wird sie sich darüber äussern müssen, ob sie eine Totalrevision empfiehlt oder eine oder mehrere Teilrevisionen vorziehen würde oder überhaupt keinen Revisionsbedarf anerkennt. Unabhängig von den Schlüssen, zu denen sie dabei gelangt, muss sie aber jedenfalls einen Entwurf redigieren, der als Beratungsgrundlage für einen Vorschlag des Grossen Rates an das Volk geeignet ist für den Fall, dass der Rat auf eine Totalrevision sofort eintreten will. Der Grosse Rat kann sich jedoch auch dazu entschliessen, zuerst eine Volksabstimmung darüber zu veranstalten, ob das Volk eine Totalrevision überhaupt wolle oder nicht, und erst an die materielle Behandlung des Entwurfes gehen, wenn diese

Abstimmung positiv ausfällt. In der Motion ist auch die Frage zur Diskussion gestellt worden, ob die Revisionsarbeit nicht wie in einzelnen anderen Kantonen einem besonderen Verfassungsrat übertragen werden könnte. Rein von der Sache her und auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbelastung des Grossen Rates ist diese Anregung verständlich. Da aber der Revisionsartikel 54 ein solches Verfahren nicht kennt, müsste dieses zuerst durch eine Teilrevision des genannten Artikels möglich gemacht werden. Würde sich das Volk dafür entscheiden, wären auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung die Grundlagen für die Wahl und das Verfahren vor dem Verfassungsrat zu schaffen. Eine Organisation nach dem Schema des Grossen Rates wäre dabei eher unzweckmässig: Die Mitgliederzahl und die Zahl der Wahlkreise sollten erheblich kleiner sein. Die Einsetzung eines Verfassungsrates wäre daher ziemlich umständlich und zeitraubend. Würde das Volk einen Verfassungsrat ablehnen oder wollte man es von vornherein bei einigen Teilrevisionen bewenden lassen, verbliebe die Revisionsaufgabe beim Grossen Rat. Dieser hätte sich im Falle blosser Teilrevisionen auf jene Artikel zu beschränken, welche die Regierung zur Revision bzw. zur Neuschaffung vorlegen würde. Auch die Volksabstimmung könnte dann nicht wie bei einer Totalrevision en bloc erfolgen, sondern getrennt für jeden Artikel oder jede Gruppe von Artikeln, soweit ein unvermeidlicher innerer Zusammenhang besteht. Der Unterschied zwischen einer Totalrevision und einer Serie von Partialrevisionen liegt eben darin, dass bei der ersteren alle Artikel neu überdacht und zur Diskussion gestellt werden und daher eine durchgängig neue Verfassung geschaffen wird, während im anderen Falle nur Einzelteile der bisherigen Verfassung einer Überprüfung unterzogen und eventuell abgeändert werden. Regierung, Parlament und Volk werden sich also alle vor die Grundsatzfrage gestellt sehen, ob sie – um es etwas trivial zu sagen, den alten Wagen reparieren oder einen neuen kaufen wollen.

Ausblick

Kehren wir damit zu der im Titel gestellten Frage zurück: Müssen wir die hundertjährige Kantonsverfassung revidieren? Wir, d. h. das Volk, müssen es nicht; aber wir sollten es, falls uns der Grosse Rat eine überzeugende Neufassung vorlegt. Man darf einer solchen Aufgabe ja nicht immer wieder aus dem Wege gehen. Für die Regierung stellt sich die Frage allerdings nicht mehr: Sie hat bereits den bindenden Auftrag erhalten, ein Verfassungsprojekt auszuarbeiten, auch wenn sie selbst eine Totalrevision nicht für nötig hält. Die Aufgabe verlangt einen vorurteilslosen und gutwilligen Einsatz aller Kräfte, über die Regierung und kantonale Verwaltung verfügen, dies selbst auf die – keineswegs nur theoretische – Gefahr hin, dass der Grosse Rat das Ergebnis verwässert, verstümmelt oder überhaupt verwirft oder dass die Totalrevision schliesslich am Volkswillen scheitert. Aus Äusserungen von Regierungsseite in der letzten Maisession des Grossen Rates muss man allerdings schliessen, dass die Regierung den bequemeren Weg beschreiten und erst Grossen Rat und Volk entscheiden lassen will, ob eine Totalrevision erwünscht sei oder nicht. Dies widerspricht aber dem erhaltenen Auftrag; mindestens in den wesentlichsten Punkten müsste die Regierung eventuelle Revisionsvorschläge umschreiben. Andernfalls wäre der Stimmbürger gezwungen, zwischen der jetzigen Verfassung und einer neuen, ihm aber völlig unbekannten, zu wählen, d. h. allenfalls die Katze im Sack zu kaufen. Das wird er sicher nicht wollen, womit dann die Revisionsidee von vornherein aus Abschied und Traktanden fiele. Das sollte man vermeiden. Ein vertieftes Nachdenken über unsere Verfassungsprobleme kann so oder so Regierung, Parlament und Stimmbürger über kurz oder lang nur zum Nutzen gereichen.

Neuerscheinung

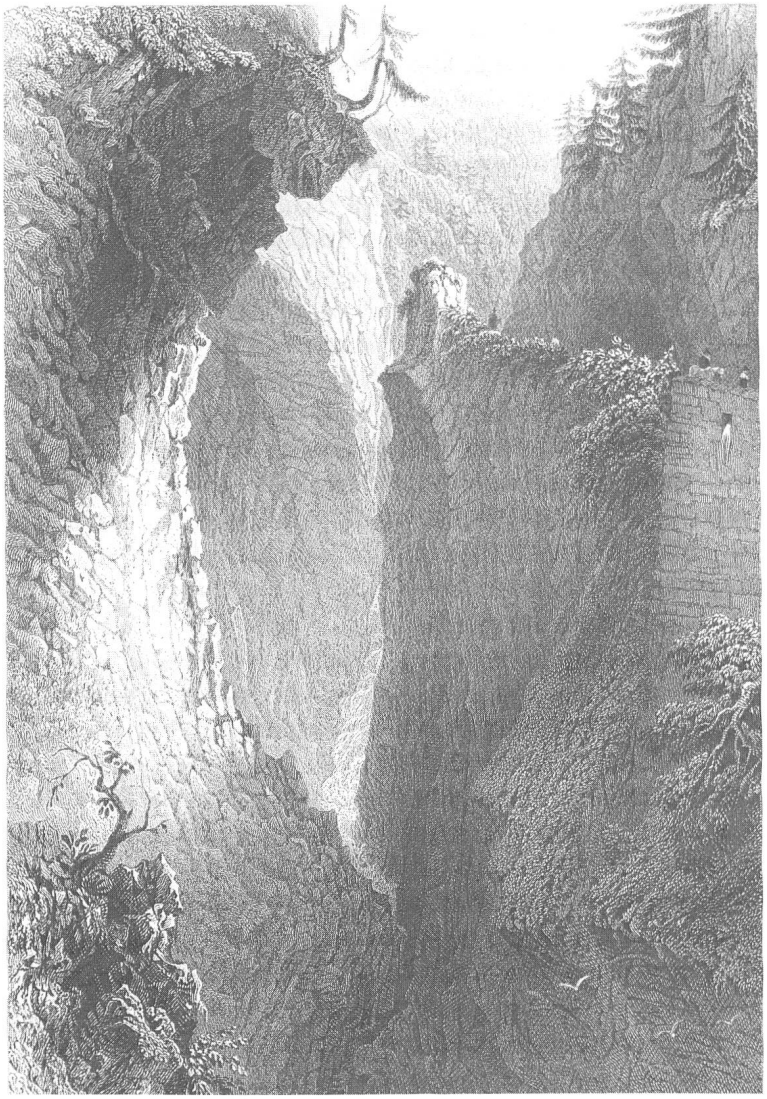

VIAMALA

Texte und Bilder zur Natur und Geschichte der grössten Schlucht im Kanton Graubünden

Thomas Riedi

Zu beziehen beim
Verlag Bischofberger AG, 7002 Chur, Tel. 081 22 12 22
oder in Ihrer Buchhandlung